

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag für das Niederspannungsnetz

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), einsehbar unter www.stw-badherrenalb.de, haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen einzuholen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer

Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma

folgender Anschlussstelle:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort **oder** Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer

Name, Vorname des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer:

Kundennummer

und der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH für obige Anschlussstelle zu.

Bad Herrenalb, den

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter